



Die Gemeinde Aying erlässt aufgrund § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts
(Vorkaufsrechtssatzung)

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, im Bereich des Bahnhofsgebäudes in Aying, steht der Gemeinde Aying in dem in § 2 der Satzung näher bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Das besondere Vorkaufsrecht erstreckt sich auf das im beiliegenden Lageplan schwarz umrandete Gebiet (Fl.Nrn. 1676, 1668, 1723, 1675/11, 1675/Teilfläche). Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

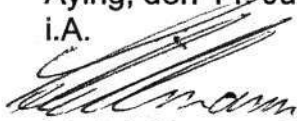
Aying, den 13. Juni 2007


Johann Eichler
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln am: 14. Juni 2007
Abgenommen am:

Aying, den 14. Juni 2007
i.A.


M. Schildmann, VFW

